



emnach bey E. E. Rathe allhier  
angezeigt worden, daß die in der er-  
neuerten Ordonnanz vom 30. Jun. 1752. §.  
90. befindliche höchste Vorschrift nicht durch-  
gehend befolget werde; So hat derselbe aus  
bewegenden Ursachen solche Vorschrift noch-  
mals in Erinnerung bringen, und gesammte

Bürgerschaft dahin anweisen wollen, daß ein ieder Wirth, dessen  
einquartierter Soldat nach geschlagenen Zapffenstreiche, oder wenn  
dergleichen nicht geschlagen würde, im Sommer um neun Uhr,  
und im Winter um acht Uhr des Abends, in seinem Quartiere  
sich nicht einfinden, oder nachher daraus wieder wegschleichen,  
und entweder die ganze Nacht oder einen Theil derselben daraus  
wegbleiben würde, solches, sobald er dessen gewahr wird, dem nächst-  
liegenden Herrn Ober- und Unter-Officier oder dem regierenden  
Herrn Bürgermeister bey Vermendung 5 Rthlr. Strafe anzeigen,  
auch die Zeit des Ausgehens sowol, als der Wiederkunft merken,  
hiernächst die Wirthe in denen Wirths- und Schenck-Häusern nach  
dem Zapffenstreiche keinen Soldaten bey sich sitzen lassen, oder  
Bier oder Branndtwein geben sollen bey Vermendung ebenmäß-  
iger Strafe an 5 Rthlr.

Zugleich wird die unterm 10ten Sept. 1774. bereits erlassene  
Verordnung: Daß ein ieder Wirth, dessen einquartierter Sol-  
dat Victualien, Waaren, oder andere Sachen, die den Werth sei-  
ner zu empfangen habenden Löhnung übersteigen, oder weshal-  
ber sonst einiger Verdacht sich veroffenbaret, ins Quartier brin-  
get, solches ohne den mindesten Verzug dem regierenden Herrn  
Bürgermeister anmelden, im Unterbleibungs-Fall aber geschärfte  
Geld- oder Gefängniß-Strafe gewärtig seyn soll, in anderweite  
Erinnerung gebracht.

Damit sich nun Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen  
möge; so hat E. E. Rath diese Verfügung in Druck bringen und  
gesammter Bürgerschaft zur schuldigen Nachachtung behändigen  
zu lassen, beschlossen zu Görlitz den 11ten Februar 1777.

Bürgermeister und Rathmanne  
daselbst.